

Elternbeitragsreglement

vom 29. Februar 2012 | Teilrevidiert am 3. Mai 2017, am 30. Mai 2018 und am 14. Juli 2021 |
Rechtssammlungs-Nr. 302

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsätze	3
Art. 2	Anwendungsbereich	3
II.	Tarifsystem	4
Art. 3	Massgebendes Gesamteinkommen	4
Art. 4	Massgebender Betrag	4
Art. 5	Elternbeitrag	4
Art. 6	Normbeitrag	4
Art. 7	Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	4
Art. 8	Elternbeitrag	5
Art. 9	Ermittlung der Monatspauschale	6
III.	Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
Art. 10	Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	6
Art. 11	Unterlagenverweigerung unwahre Angaben	6
Art. 12	Nebenauslagen	7
Art. 13	Besondere Berechnungsgrundlagen	7
Art. 14	Neuberechnung des Elternbeitrags	7
Art. 15	Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle	7
IV.	Besondere Bestimmungen	7
Art. 16	Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Russikon	7
Art. 17	Tagesstrukturen	8
Art. 18	Rechtsmittel	8
Art. 19	Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 | Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- A. Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote (gemäss §15a Jugendhilfegesetz und §11 Volksschulgesetz).
- B. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- C. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 2 | Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement Russikon wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Russikon subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Russiker Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder angewendet.

² Familien mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Belegen Kinder nur das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung, sind deren Eltern vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.

³ Familien mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Russikon mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

II. Tarifsystem

Art. 3 | Massgebendes Gesamteinkommen ¹

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen

- zuzüglich 10 % des CHF 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuereinschätzung
 - zuzüglich der Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung
 - zuzüglich die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge
- a) von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 298a ff. ZGB) oder
 - c) vom Elternteil, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zuteil erhalten hat (Art. 133 und 298 Abs. 1 ZGB oder Art. 298a ff. ZGB) oder
 - d) von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff. ZGB), unabhängig davon, welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler ehe- oder partnerschaftsähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat bzw. gemäss kantonalen Vorgaben, SKOS-Richtlinien) lebt, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die neueste rechtskräftige Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 4 | Massgebender Betrag

Der „Massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss §3.

Art. 5 | Elternbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

² Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe wird bei CHF 25 festgelegt (minimaler Elternbeitrag).

³ Der Leistungsbeitrag wird bei 0.75‰ je CHF 1'000 des „Massgebenden Betrages“ festgelegt.

Art. 6 | Normbeitrag

Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Art. 7 | Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

²Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden wie folgt festgelegt²:

	Prozent	Elternbeitrag in CHF		Max. Unterstützungsbeitrag*
		Minimal	maximal	
Kinderkrippen				
Kinder über 18 Monate				
Ganztagesbetreuung	100%	25.00 (=x)	110.00 (=y)	85.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	17.50 (70% von x)	77.00 (70% von y)	59.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.50 (50% von x)	55.00 (50% von y)	42.50
Kinder unter 18 Monate				
Ganztagesbetreuung	100%	25.00 (=x)	110.00 (=y)	129.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	17.50 (70% von x)	77.00 (70% von y)	90.30
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.50 (50% von x)	55.00 (50% von y)	64.50
Betreuung bei Tagesfamilien³				
1 Betreuungsstunde (nur Betreuung)	10.45%	2.60	11.50	8.90
Tagesstrukturen				
Betreuung vor der Schule	10%	2.50	11.00	8.50
Mittagsbetreuung ¹	Pauschal pro Besuch	18.00	18.00	12.00
Frühnachmittagsbetreuung	12%	3.00	13.20	10.20
Spätnachmittagsbetreuung = Nachmittagsbetreuung mit 2 Unterrichtslektionen	28%	7.00 (28% von x)	30.80 (28% von y)	23.80
Ganznachmittagsbetreuung	40%	10.00 (40% von x)	44.00 (40% von y)	34.00
Ganztägige Schulferienbetreuung	90%	22.50 (90% von x)	99.00 (90% von y)	76.50

* = wird ein Kind von der Sozialbehörde oder von der Schulpflege als betreuungsintensiv eingestuft, erhöht sich der maximale Unterstützungsbeitrag analog zur Betreuung von Säuglingen. Die Berechnung ist folgende: maximaler Elternbeitrag des Moduls mal 1.4 abzüglich minimaler Elternbeitrag des Moduls = max. Unterstützungsbeitrag für das betreuungsintensive Kind. Die Gewichtungsfaktoren für Säuglinge und betreuungsintensive Kinder sind in den Ausführungsbestimmungen zur Kita-Verordnung festgelegt².

Art. 8 | Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

- Grundbeitrag
- + Leistungsbeitrag
- = Normbeitrag
- x Einstufungssatz
- = Elternbeitrag

Art. 9 | Ermittlung der Monatspauschale

¹ Die einzelnen Elternbeiträge bei der Betreuung in Kinderkrippen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden je Kind/Betreuungstag bzw. je Kind/Betreuungsstunde innerhalb einer Woche zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet. (Hinweis: $4.2 \times 5 \text{ Wochentage} \times 12 \text{ Monate} = 252 \text{ Betriebstage} = 52 \text{ Wochen ohne Feiertage}$).

² Stehen die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten (ohne Tagesfamilienbetreuung) zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

³ Bei den Tagesstrukturen wird der Elternbeitrag nach den effektiv eingeschriebenen Betreuungsmodulen abgerechnet.

⁴ Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes während den Schulferien werden die entsprechenden Betreuungsmodule mit einer separaten Betreuungsvereinbarung festgelegt.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 10 | Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

³ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

⁴ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁵ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

⁶ Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Gemeinde Russikon reichen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung im Voraus ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden.

⁷ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁸ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Stellen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 11 | Unterlagenverweigerung | unwahre Aussagen

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden.

Art. 12 | Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 13 | Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

² Wenn wegen Zuzugs nach Russikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 14 | Neuberechnung des Elternbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel

- A. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
- B. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

² Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

Art. 15 | Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Sozialbehörde Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 16 | Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Russikon

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Russikon (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Russikon. Ausgenommen davon sind Gemeinden, die mit der Gemeinde Russikon eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 17 | Tagesstrukturen

¹ Bei den Tagesstrukturen gilt: Der Elternbeitrag wird ab Meldung an die Leitung des Betreuungsangebotes reduziert:

- A. bei ärztlich bestätigter Abwesenheit von 14 und mehr Wochentagen
- B. eine Reduktion kann geltend gemacht werden bei schulbedingter Abwesenheit (Schulreise, Sporttag, u.a.m.)

² In allen übrigen Fällen von Nichtbenützen des vereinbarten Betreuungsangebotes wird der Elternbeitrag nicht reduziert.

Art. 18 | Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 19 | Inkrafttreten


Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderungen vom 14. Juli 2021 treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017.57 vom 3. Mai 2017

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2018.78 vom 30. Mai 2018

³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021.124 vom 14. Juli 2021

GEMEINDERAT RUSSIKON


Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident


Marc Syfrig
Gemeindeschreiber